



**Satzung
des
CVJM Lüttringhausen e.V.
(Stand: 15.02.2022)**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Lüttringhausen e. V." - im Folgenden kurz CVJM Lüttringhausen genannt - und hat seinen Sitz in Remscheid-Lüttringhausen.

Er wurde am 02.02.1851 gegründet und am 15.09.1946 unter Nr. 141 beim Amtsgericht Remscheid in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein stellt sicher, dass die von ihm erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend geschützt und ausschließlich verwendet werden für
 - a. die Verfolgung der Vereinsziele
 - b. die Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder
 - c. Aktionen, die im berechtigten Interesse des Vereins liegen und denen nicht die Interessen oder
6. Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 3 Grundlage und Ziel

1. Grundlage der Arbeit im CVJM Lüttringhausen ist das Wort Gottes, wie es in der Bibel bezeugt wird.
2. Aufgabe des Vereins ist es, missionarisch, diakonisch und gesellschaftspolitisch an und mit der Jugend zu wirken. Dies soll zeitgemäß geschehen.
3. Junge Menschen sollen Persönlichkeiten werden, die gerne Christen sind und von den christlichen Lebensregeln her verantwortlich in dieser Gesellschaft leben.
4. Die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ ist für den CVJM Lüttringhausen e.V. verbindlich. Diese lautet:

Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Der CVJM Deutschland e.V. hat im Oktober 1985 zur Pariser Basis folgende Zusatzerklärung beschlossen:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern

und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.

§ 4 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt folgende Aufgaben.
 - a) Er verkündet den christlichen Glauben, lädt dazu ein, und will Hilfestellung im Christsein geben.
 - b) Er ermutigt, christliche Gemeinschaft mitzuleben und bietet die Möglichkeit der Mitarbeit an.
 - c) In seinem pädagogischen Tun möchte er Verantwortungsbewusstsein fördern.
 - d) Nach seinen Möglichkeiten will er bei der Bewältigung von Problemen helfen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht in vielfältiger Form, wie zum Beispiel durch
 - a) Andachten und Bibelarbeiten,
 - b) Spiel- und Sportangebote,
 - c) Förderung von Kreativität,
 - d) Partnerschaftliches Engagement und internationale Zusammenarbeit in der World Alliance der YMCA
 - e) Themengespräche,
 - f) Beratung und Seelsorge,
 - g) Freizeiten und Mitarbeitereschulung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Außerordentliche Mitglieder können auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag; im Einzelfall kann auf Bitte eines Mitgliedes eine Minderung des Beitrages durch den Vorstand festgelegt werden.
4. Menschen, die den christlichen Glauben für sich bejahen, können leitende Mitarbeiter*Innen im Verein werden. Sie sind bereit, die Arbeit des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzugestalten.

§ 6 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Monatsfrist zum 30.6. oder 31.12. einzuhalten.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Das Mitglied, dessen Ausschluss erfolgen soll, ist hierüber schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu informieren und hat das Recht, binnen 2 Wochen schriftlich zu beantragen, vor der Entscheidung vom Vorstand in einem persönlichen Gespräch angehört zu werden.

§ 7 Altersgruppen

1. Die Altersabgrenzungen der Vereinsangebote sind immer wieder neu zu prüfen. Sie unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel.
2. Die Arbeit geschieht altersentsprechend.

§ 8 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den geschäftsführenden Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen; sie soll nach Möglichkeit spätestens im Monat Mai stattfinden.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern, die dazu schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben, kann die Einladung auch per E-Mail übersandt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
2. die Wahl der Kassenprüfer*Innen für die Dauer von 2 Jahren.
3. Wahl der Kreisvertreter*Innen für die Dauer von 2 Jahren
4. die Entgegennahme
 - a) des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) des Prüfungsberichts der Kassenprüfer*Innen und Erteilung der Entlastung für die Vorstandsmitglieder.
 - c) des Jugendarbeitsberichtes.
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte dieses schriftlich beantragt.
3. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften der §§ 9 und 11.
4. **§ 11 Beschlussfassung und Stimmrecht**
 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei Verhinderung beider durch das weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung der Vorgenannten zu Beginn der Versammlung leitet das älteste anwesende Vereinsmitglied, das hierzu bereit ist, die Wahl eines Versammlungsleiters.
 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 4. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern nach § 5 (2) ist der/die vom Mitglied schriftlich bevollmächtigte Vertreter*In stimmberechtigt.
 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung erfolgen soll.
 6. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder offene Abstimmung) entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - in allen Fällen die Versammlung selbst. Die in § 12 (6) enthaltene Sonderregelung für die Vorstandswahl bleibt hiervon unberührt.
 7. Über die geführten Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse sowie die durchgeführten Wahlen fertigt der/die Schriftführer*In einen Sitzungsbericht an, der von ihr/ihm sowie der/dem/den Versammlungsleiter*Innen unterzeichnet werden muss.

§ 12 Der Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenführer*In
 - d) der/dem Schriftführer*In
 - e) bis zu sechs Beisitzer*Innen
2. Dem Vorstand gehört außerdem mit Stimmrecht ein/e Vertreter*In der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen an.
3. Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
Die für die Jugendarbeit zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*Innen.
4. Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - a) Alle Gruppenleiter*Innen, die nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind
 - b) Der/die Ehrenvorsitzende.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Pause von mindestens fünf Minuten ein zweiter Wahlgang.

6. Falls nicht mehr Bewerber*Innen als zu wählende Vorstandsmitglieder vorhanden sind, so kann die Wahl auch durch offene Abstimmung erfolgen. Die Wahl muss jedoch geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die den christlichen Glauben bejahen und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Unter Ehepartnern und Verwandten 1. Grades ist nur ein Mitglied wählbar.
10. Die/den Vorsitzende/n wählt die Mitgliederversammlung unmittelbar.
11. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die / den Kassenführer*In sowie die / den Schriftführer*In für die Zeit, für die diese von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und hierbei die in § 3 und § 4 genannten Ziele und Aufgaben zu beachten.
2. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Leitung und Vertretung des Vereins nach außen
 - b. Die Bildung von Ausschüssen, Gruppen und anderen Arbeitsformen
 - c. Die Berufung von Mitarbeiter*Innen
 - d. Die Unterstützung und Begleitung der Gruppenarbeit
 - e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
3. Zu Beschlüssen des Vorstands ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die Vorstandssitzungen finden im Regelfall im CVJM-Haus statt. Soweit aufgrund einer Kontaktwarnung von Behörden, z. B. aufgrund einer Epidemie oder vergleichbarer Ereignisse das persönliche Zusammenkommen vom geschäftsführenden Vorstand als kritisch angesehen wird, kann dieser nach Abstimmung mit den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung unter Zuhilfenahme technischer Medien einladen. Vorstandsmitglieder, die sich dieser technischen Medien bedienen, müssen sicherstellen, dass dabei die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleibt.

§ 14 Aufgaben der Kassenprüfer*Innen

1. Die Kassenprüfer*Innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgen.
2. Kassenprüfer*Innen dürfen keine Ehepartner oder Verwandte ersten Grades sein; ebenso dürfen sie keine Ehepartner oder Verwandte ersten Grades von Vorstandsmitgliedern sein.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

2. Er besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenführer*In
3. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Vollmachten sind mit dem Namen des Vereins und dem Zusatz "Der Vorstand" sowie den Namen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
 - a. die rechtliche Vertretung des Vereins
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Einnahme-/Überschussrechnung bzw. der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung
 - d. die Anstellung und die Entlassung von Angestellten sowie die Regelung deren dienstlicher Belange; die Dienstaufsicht kann delegiert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelche Ansprüche darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen auch solches nicht erwerben.
2. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins, stehen aber den entsprechenden Gruppen zur Verfügung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Westbund e. V., Wuppertal, Bundeshöhe 6, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich wieder in Remscheid-Lüttringhausen in Verbindung mit der ev. Kirchengemeinde.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Alle Änderungen dieser Satzung müssen mit der "Pariser Basis" im Einklang stehen und sind vom CVJM Westbund e.V. zu genehmigen.

§ 19 Organisatorische Zugehörigkeiten

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e.V., Wuppertal. Er ist nach Maßgabe der Bundessatzung zur Zahlung eines jährlichen Bundesbeitrages verpflichtet.
2. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder deren beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
3. Der Verein gehört dem Kreisverband Bergisch-Land des CVJM Westbund e.V. an. Er sendet seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

4. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
5. Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
6. Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen unsere Mühe und Arbeit vergebens ist.

Zum Wahlspruch unseres Vereins wählen wir Römer 8, 31:

"IST GOTT FÜR UNS, WER MAG WIDER UNS SEIN?"

Bestätigung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 24.06.2021 geändert.

Die Satzungsänderung wurde am 12.03.2022 durch den
CVJM-Westbund e.V. genehmigt.

Die Änderung wurde am 20.05.2022 beim Amtsgericht Wuppertal
auf dem Registerblatt VR 20363 in das Vereinsregister eingetragen.